



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 2020

Nummer 22

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>			
1141	23. 7. 2020	Änderung des Runderlasses „Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ . . .	468
<b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zugleich im Namen aller Landesministerien – CIO –</b>			
20025	20. 8. 2020	Änderung des Runderlasses „Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik“ . . . . .	468
<b>Ärzttekammer Nordrhein</b>			
21220	18. 5. 2020	Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der „Medizinischen Fachangestellten“/des „Medizinischen Fachangestellten“ der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	468
21220	18. 5. 2020	Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	474
<b>Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und Ministerium für Schule und Bildung</b>			
223	1. 7. 2020	Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	474
<b>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>			
7817	31. 7. 2020	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“ . . . . .	480
7861	28. 7. 2020	Änderung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich“ . . . . .	480
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>			
81	11. 8. 2020	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014–2020). . . . .	480

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
13. 8. 2020	Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien . . . . .	481

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
17. 8. 2020	Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	481
<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>		
17. 8. 2020	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	481
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
17. 8. 2020	Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	482

**I**

1141

**Änderung des Runderlasses  
„Richtlinien für den Erlass von  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften“**

Runderlass des  
Ministeriums des Innern  
Vom 23. Juli 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 664) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6.1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 468

20025

**Änderung des Runderlasses  
„Anwendung der Ergänzenden  
Vertragsbedingungen – Informationstechnik“**

Runderlass des  
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie zugleich  
im Namen aller Landesministerien  
– CIO –

Vom 20. August 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik“ vom 7. September 2015 (MBl. NRW. S. 619), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „2.2“ durch die Angabe „7“, die Angabe „24. September 2007“ durch die Angabe „10. Juni 2020“ und die Angabe „688“ durch die Angabe „309“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe d wird das Wort „IT-Service“ durch das Wort „IT-Serviceleistungen“ ersetzt.
  - bb) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.
  - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e, die Wörter „die zeitlich unbefristete Überlassung“ werden durch die Wörter „den Kauf“ ersetzt und die Wörter „gegen Einmalvergütung“ werden gestrichen.
  - dd) Buchstabe h wird Buchstabe f, die Wörter „zeitlich befristete“ werden durch das Wort „zeitweilige“ ersetzt und „vor dem Wort „von““ wird das Wort „(Miete)“ eingefügt.
  - ee) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:
    - „g) für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S),
    - h) für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf),“

ff) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung).“

c) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der IT-Planungsrat hat zuletzt mit Beschlussfassung vom 24. Januar 2018 eine neue Fassung der EVB-IT Dienstleistung sowie zuvor am 16. März 2016 Neufassungen der EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung zur Anwendung durch die Mitglieder empfohlen. Wie bereits bei den Neufassungen der Überlassung Typ A und Pflege S aus dem Jahr 2015 existieren nun auch bei EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung Kombinationen der EVB-IT Vertragsmuster, mit denen sowohl der Kauf als auch die Instandhaltung von Hardware vereinbart werden kann.“

d) In Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Angabe „Alle EVB-IT“ ersetzt.

2. In Nummer 2. wird in Absatz 2 nach „dem Wort „anzuwenden.“ der Satz „Für die Miete von Hardware und die Planung DV-gestützter Verfahren sind dies BVB-Miete und BVB-Planung.“ eingefügt.

3. Nummer 3. wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 468

21220

**Änderung  
der Prüfungsordnung für die Durchführung  
von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf  
der „Medizinischen Fachangestellten“/  
des „Medizinischen Fachangestellten“  
der Ärztekammer Nordrhein**

Bekanntmachung  
der Ärztekammer Nordrhein  
Vom 18. Mai 2020

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Nordrhein hat in schriftlicher Abstimmung vom 18. Mai 2020 folgende Änderung der nach § 79 Abs. 4 S. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) erlassenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der „Medizinischen Fachangestellten“/des „Medizinischen Fachangestellten“ der Ärztekammer Nordrhein vom 22. September 2006 (MBl. NRW. 2013 S. 292), die durch Bekanntmachung vom 9. November 2012 (MBl. NRW. 2013 S. 297) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2020, AZ: IV B1 G.0107 genehmigt worden ist.

**Artikel 1**

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. Das Wort „Abnahme“ wird ersetzt durch das Wort „Durchführung“.
  - bb. Nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen ab (§ 39 Abs. 2 BBiG).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „mindestens“ und die Wörter „und höchstens sechs Mitgliedern“ gestrichen.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Ärztin/ einem Arzt als Beauftragte/Beauftragter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einer Arzthelferin/einem Arzthelfer oder einer/einem Medizinischen Fachangestellten als Beauftragte/Beauftragter des Arbeitnehmers sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.“
- bb. Satz 2 wird gestrichen.
- cc. Satz 3 wird zu Satz 2 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).“
- e. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen für die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von der Ärztekammer berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).“
- f. Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der „Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter“ richtet, die von der Ärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).“
3. § 2a wird wie folgt gefasst:
- „§ 2a**
- Aufgabenerstellungsausschuss**
- Für zentrale schriftliche Prüfungen kann ein Aufgabenerstellungsausschuss errichtet werden, der entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG).“
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Prüfungsausschussmitglieder, bei denen die Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW (**Anlage<sup>1</sup>**) vorliegen, dürfen weder beim Prüfungszulassungsverfahren, noch bei der Prüfung selbst mitwirken.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende / einen Stellvertretenden Vorsitzenden.“
- bb. Satz 2 wird gestrichen.
- cc. In Satz 4 wird das Wort „anwesenden“ gestrichen.
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss ist in der nach § 2 Abs. 2 vorgesehenen Besetzung beschlussfähig.“
6. In § 5 wird die Zahl „(1)“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8**
- Zulassungsvoraussetzungen  
für die Abschlussprüfung**
- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat und wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen oder elektronischen, vom Ausbilder unterzeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten bzw. zur Arzthelferin / zum Arzthelfer entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zuzulassen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Für Umschulende regelt die Ärztekammer die Anforderungen, das Verfahren der Prüfungen und die Zulassungsvoraussetzungen gesondert.“
8. In § 9 wird das Wort „Ausbildungszeit“ ersetzt durch das Wort „Ausbildungsdauer“.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Der Anmeldung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1
    - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, sofern sie der Ärztekammer nicht bereits vorliegt,
    - schriftlicher oder elektronischer, ordnungsgemäß geführter Ausbildungsnachweis,
    - alle Zeugnisse der zuständigen berufsbildenden Schule in Abschrift,
    - weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit vorhanden,

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abrufbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=3120031009100236151](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3120031009100236151)

- b) in den Fällen des § 8 Abs. 2
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2 ggf. in übersetzter Form durch einen amtlich vereidigten Übersetzer sowie soweit vorhanden,
  - Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift,
  - ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
  - weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit,
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 1
- schriftlicher Ausbildungsnachweis,
  - alle Zeugnisse der zuständigen berufsbildenden Schule in Abschrift,
  - die Stellungnahme des ausbildenden Arztes / der ausbildenden Ärztin, soweit vorhanden,
  - weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit vorhanden,
- d) in den Fällen des § 9 Abs. 2
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 9 Absatz 2,
  - ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe sowie soweit vorhanden,
  - Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift,
  - weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit vorhanden,
  - Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form durch einen amtlich vereidigten Übersetzer.“
- b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Für behinderte Menschen gilt Absatz 4 unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“
- c. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
Die Wörter „im Regelfall“ werden gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Zulassung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.“
- b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „dem Prüfling und bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 wird nach dem Wort „Entscheidung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Regelungen für behinderte Menschen“
- b. In Satz 1 werden die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt durch die Wörter „Behinderten Menschen“.
- c. In Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „(§ 65 BBiG).“ ersetzt.
12. In § 13 Satz 3 werden nach der Angabe „26.04.2006“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 6 werden die Aufzählungszeichen „1. bis 11.“ ersetzt durch die Aufzählungszeichen „a) bis k)“.
- bb. In Satz 10 werden die Aufzählungszeichen „1. bis 9.“ ersetzt durch die Aufzählungszeichen „a) bis i)“.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „zentrale“ gestrichen und der Punkt ersetzt durch die Wörter „und genehmigt diese.“.
- bb. Satz 2 wird gestrichen.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „zentralen Prüfungsgenehmigungsausschuss“ ersetzt durch das Wort „Aufgabenerstellungsausschuss“.
- bb. Satz 2 wird gestrichen.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „im“ ersetzt durch die Wörter „in einem“.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „bei der Durchführung der Prüfung“ ersetzt durch die Wörter „im Rahmen der Organisation des Prüfungsablaufs“.
- bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „außer in den in § 19 Absatz 1 aufgeführten Fällen“ eingefügt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.“
- b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüflings“ die Wörter „,die unverzüglich zu erfolgen hat,“ eingefügt.
- c. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens nach Anhörung des Prüflings“ ersetzt durch die Wörter „drei Jahren nach Kenntnisnahme“.
- d. Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling anzuhören.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Prüfung beginnt mit der Entgegennahme der Prüfungsunterlagen.“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nach § 15 Abs. 2 erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungsgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Abs. 4 BBiG).“
- c. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.
  - d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in Absatz 3 vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 42 Abs. 5 BBiG).“
19. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „mindestens 7 Tage“ werden ersetzt durch das Wort „rechtzeitig“.
  20. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Siegel.“ folgende Wörter angefügt:
 

– einen Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen ergebende EQR-Niveau.“
    - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa. In Satz 2 wird das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „ist“ und die Wörter „ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG)“ ersetzt durch das Wort „auszuweisen.“
      - bb. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Die Auszubildende oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).“
    - c. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Auf Verlangen erhalten die Auszubildenden die Ergebnisse der Abschlussprüfung ihrer/ihrer Auszubildenden (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).“
  21. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sein gesetzlicher Vertreter sowie der ausbildende Arzt/ die ausbildende Ärztin“ ersetzt durch die Wörter „bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter“.
    - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die/der Auszubildende wird über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich informiert.“
  22. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 2 werden die Wörter „so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser“ ersetzt durch die Wörter „wird dieser

Prüfungsteil in der Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft, sofern der Prüfling“.

- b. In Absatz 4 wird das Wort „sinngemäß“ ersetzt durch das Wort „entsprechend“.
23. In § 27 Absatz 2 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „und anschließend zu vernichten.“ angefügt.
24. In § 29 wird die Angabe „1.5.2017“ ersetzt durch die Wörter „Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 11. Juli 2020

Rudolf H e n k e  
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. August 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: IV B1 G.0107  
Im Auftrag  
S t e n z e l

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. August 2020

Rudolf H e n k e  
– Präsident –

## Anlage

### §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

#### § 20 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## **§ 21**

### **Besorgnis der Befangenheit**

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

21220

**Änderung  
der Fortbildungsprüfungsordnung  
zur Fachwirtin/zum Fachwirt für  
ambulante medizinische Versorgung  
der Ärztekammer Nordrhein**

Bekanntmachung  
der Ärztekammer Nordrhein

Vom 18. Mai 2020

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Nordrhein hat in schriftlicher Abstimmung vom 18. Mai 2020 folgende Änderung der nach §§ 1 Abs. 4, 54, 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) erlassenen Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Januar 2010 (n. v.) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2020, AZ: IV B1 G.0107 genehmigt worden ist.

**Artikel 1**

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wird auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Ärztekammer befreit, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.“

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 11. Juli 2020

Rudolf H e n k e  
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. August 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: IV B1 G.0107

Im Auftrag  
S t e n z e l

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. August 2020

Rudolf H e n k e  
– Präsident –

223

**Schulnahe Bildungsangebote  
in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen  
(ZUE) in Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration und  
des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 1. Juli 2020

(ABl. 08/2020)

Anliegender Erlass wird hiermit bekannt gegeben.

223

**Schulnahe Bildungsangebote  
in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE)  
in Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
und des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 1. Juli 2020  
(ABl. 08/2020)

## **1 Allgemeines, Ziel des Unterrichts**

### 1.1

Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, werden schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen haben (§ 34 Absatz 6 und Absatz 1 SchulG NRW).

### 1.2

Kinder und Jugendliche in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen sind nicht schulpflichtig. Sie haben aber während des Aufenthalts in der ZUE einen Anspruch auf Zugang zum Bildungssystem als Unterricht gemäß Artikel 14 der EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180/96).

### 1.3

Dieser Unterricht bereitet die Kinder und Jugendlichen auf einen Schulbesuch nach ihrem Aufenthalt in der ZUE vor.

## **2 Unterrichtsorganisation**

### 2.1

Der Unterricht ist ein Angebot des Landes. Er begründet kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

## 2.2

Der Unterricht findet in der Regel in Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes statt. Er wird von Lehrkräften des Landes erteilt. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung über die Standorte und die Organisation des Angebots. Hierbei können an einzelnen Standorten Schwerpunkte für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen mehrerer ZUE gebildet werden.

## 2.3

Die Bezirksregierungen bestimmen Kooperationsschulen, die mit den ZUE und den dort eingesetzten Lehrkräften zusammenarbeiten. Die Kooperationsschulen sind für die Lehrkräfte Ansprechpartner in Fragen des Unterrichts. Sie bestimmen eine Person als Mentorin oder Mentor. Dafür erhalten die Schulen jeweils drei Entlastungsstunden sowie Sachmittel. Hierfür stehen im Landeshaushalt im Kapitel 05 300 Titelgruppe 78 zusätzliche Ausgleichsstellen zur Verfügung.

## 2.4

Die Schulämter unterstützen fachlich die in den ZUE eingesetzten Lehrkräfte bei ihren Aufgaben. Sie beraten und begleiten sie bei ihrer Arbeit. Hierzu stellen sie ihnen insbesondere Informationsmaterialien zur Verfügung.

## 2.5

Auf der Grundlage einer Mustervereinbarung schließen die zuständige Bezirksregierung für die ZUE, das Schulamt (schulfachlicher Dienstbereich) und die Kooperationsschule eine Kooperationsvereinbarung. Das örtlich zuständige Kommunale Integrationszentrum kann in die Vereinbarung einbezogen werden.

## 2.6

Die für die ZUE zuständige Bezirksregierung sichert die für den Unterricht erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Kommunen und Dritte können der ZUE mit Zustimmung der Bezirksregierung Räume zur Verfügung stellen.

## 2.7

Im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten werden Lerngruppen eingerichtet, die sich am Alter der Kinder und Jugendlichen orientieren. Empfohlen werden Lerngruppen für Kinder im Alter von 6 bis 10 oder 12 Jahren und für Kinder und Jugendliche ab 11 bis 18 Jahren. Lerngruppen mit 15 Kindern und Jugendlichen werden angestrebt. Andere Organisationsformen sind möglich.

## 2.8

Das wöchentliche Unterrichtsangebot entspricht in der Regel einem Umfang von 25 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Der Unterricht findet mit Ausnahme der Schulferien regelmäßig an fünf Tagen in der Woche statt.

## 2.9

Zusätzlich zum Unterricht beauftragen die Bezirksregierungen die Betreuungsdienstleister in den ZUE mit ergänzenden Bildungs- oder Freizeitangeboten, besonders im künstlerisch-musischen Bereich und im Sport. Dies umfasst auch Bildungs- und Betreuungsangebote in den Schulferien.

## **3 Unterrichtsinhalte**

### 3.1

Der Schwerpunkt des gesamten Unterrichts liegt in der Vermittlung der deutschen Sprache und bei Bedarf der Alphabetisierung.

### 3.2

Der Unterricht vermittelt außerdem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Mathematik, in Gesellschaftslehre und in Naturwissenschaften. Angebote in der Herkunftssprache stärken die Identität der Kinder und Jugendlichen und unterstützen den Erwerb der deutschen Sprache.

### 3.3

Der Unterricht soll den Kindern und Jugendlichen helfen, sich im Alltagsleben innerhalb und außerhalb der ZUE zurechtzufinden. Die ergänzenden Angebote außerhalb des Unterrichts widmen sich diesem Ziel in besonderer Weise (siehe Nummer 2.9).

### 3.4

Die Unterrichtsinhalte beruhen auf einem pädagogischen Konzept des Ministeriums für Schule und Bildung.

## **4 Teilnahme am Unterricht**

Die Kinder und Jugendlichen in den ZUE sollen regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Dafür sind ihre Eltern verantwortlich. Die Teilnahme wird am Ende des Besuchs bestätigt. Die Teilnahmebescheinigung enthält Aussagen zum Sprachstand in der deutschen Sprache.

## **5 Personal**

### 5.1

Der Unterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern (§ 57 SchulG) erteilt. Hierfür stehen im Landeshaushalt im Kapitel 05 300 Titelgruppe 78 zusätzliche Ausgleichsstellen zur Verfügung.

### 5.2

Eine Lehrkraft im Sinne der Nummer 5.1 wird auf einer Stelle ihrer Stammschule oder einer der Stellen geführt, die den Kooperationsschulen zugewiesen sind. Sie wird aus dem Schuldienst in der Regel in vollem Umfang an das Schulamt für den Einsatz in einer ZUE abgeordnet. Dienstort ist die jeweilige ZUE.

### 5.3

Die Verteilung der Lehrkräfte orientiert sich an dem Bedarf in den ZUE. Eine Teilzeitbeschäftigung soll 50 Prozent nicht unterschreiten.

### 5.4

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte richtet sich während der Zeit der Abordnung für Beamtinnen und Beamte nach § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) und für Tarifbeschäftigte nach § 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Auf die Arbeitszeit entfallen 25 Unterrichtsstunden (Nummer 2.8). Die Lehrkräfte nehmen ihren Erholungsurlaub während der Schulferien.

### 5.5

Für den Unterricht in einer ZUE sind alle im Schulamt für die allgemeinen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht – BASS 10-32 Nr. 47) eingesetzten Lehrkräfte zuständig. Im Fall der Verhinderung macht der Betreuungsdienstleister ein Bildungsangebot. Eine Vertretung durch Lehrkräfte der Kooperationsschule findet nicht statt.

## **6 Personal- und Sachmittel**

Neben den Personalmitteln für die Entlastungstunden und die Lehrkräfte (Nummern 2.3 und 5.1) und damit verbundenen Sachmitteln im Haushalt des Ministeriums für Schule und Bildung im Kapitel 05 300 Titelgruppe 78 stellt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und

Integration Sachmittel aus dem Kapitel 07 080 Titelgruppe 68 im Rahmen der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung.

## **7 Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2020 in Kraft.

7817

**Änderung des Runderlasses  
„Richtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung ländlicher  
Wegenetzkonzepte und der ländlichen  
Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“**

Runderlass des  
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
– II-8.833.40.00 –

Vom 31. Juli 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25. Juli 2018 (MBl. NRW. S. 519) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.4.5 Satz 4 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 480

7861

**Änderung des Runderlasses  
„Richtlinien über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung  
der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und  
landwirtschaftsnahen Bereich“**

Runderlass des  
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
– II-6.2570.01 –

Vom 28. Juli 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. Mai 2007 (MBl. NRW. S. 398), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 480

81

**Änderung der Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln  
des Europäischen Sozialfonds in der  
Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden  
(ESF-Förderrichtlinie 2014–2020)**

Runderlass des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– Az.: I B 2 – 2636-1

Vom 11. August 2020

1

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 82), der zuletzt durch Runderlass vom 1. April 2020 (MBl. NRW. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„4.3 Beratungsstellen Arbeit“

2. Nach Nummer 3.1.3.12 wird die Nummer 3.1.3.13 wie folgt angefügt:

„3.1.3.13

Frist für die Bewilligung von Beratungsschecks

Beratungsschecks, die eine Befristung enthalten, müssen gemeinsam mit dem Förderantrag bis zu der auf dem Beratungsscheck genannten Frist bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Maßgeblich ist dabei das Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde.“

3. Nummer 3.1.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „rechnerisch“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „in einzelne Stunden“ gestrichen.

4. In Nummer 3.1.4.3 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:

„Die Aufteilung der Beratungstage ist zulässig. In der Summe des zeitlichen Umfangs der Beratung erfolgt die Förderung nur für halbe und ganze Beratungstage.“

5. Nach Nummer 3.2.3.3.4 wird die Nummer 3.2.3.3.5 wie folgt angefügt:

„3.2.3.3.5

Frist für die Bewilligung von Bildungsschecks

Bildungsschecks, die eine Befristung enthalten, müssen gemeinsam mit dem Förderantrag bis zu der auf dem Bildungsscheck genannten Frist bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Maßgeblich ist dabei das Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde.“

6. Nach Nummer 3.2.3.3.5 wird die Nummer 3.2.3.4 wie folgt angefügt:

„3.2.3.4

Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung für ausgegebene Bildungsschecks ab dem 1. September 2020:

Auf dem Bildungsscheck wird vom Unternehmen bzw. Bildungsscheckinteressenten der Erhalt des Informationsblatts zu den Inhalten der beruflichen Weiterbildung bestätigt.“

7. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Beratungsstellen Arbeit“

8. Nummer 4.3.2.1 wird wie folgt gefasst:

„4.3.2.1

Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung

Die ausreichenden und angemessenen Räumlichkeiten sowie die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in

dem Fachkonzept darzulegen. Darin müssen insbesondere die folgenden Punkte enthalten sein:

- a) Pro Standort ein separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen.
  - b) Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens fünf Tagen in der Woche mit insgesamt 30 Wochenstunden. Pro Standort jedoch mindestens zehn Wochenstunden. Die Mindestanzahl der Öffnungstage kann auf die verschiedenen Standorte aufgeteilt werden.“
9. Nummer 4.3.3.4 wird wie folgt gefasst:  
„4.3.3.4  
Sonstige Zuwendungsbestimmungen  
4.3.3.4.1  
Eine Beratungsstelle Arbeit kann mehrere Standorte in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben.  
4.3.3.4.2  
Aufteilung der Stellen bei Durchführung an mehreren Standorten  
4.3.3.4.2.1  
Aufteilung der Leitungsstelle  
Sofern an einem Standort eine Leitungsstelle eingesetzt wird, ist diese mit mindestens einem 0,5 Stellenanteil zu besetzen.  
4.3.3.4.2.2  
Aufteilung der Projektmitarbeit  
Pro Standort ist für die Beratung eine Projektmitarbeit mit mindestens einem 0,25 Stellenanteil zu besetzen. Sofern an einem Standort keine Leitungsstelle eingesetzt wird, ist eine Projektmitarbeit mit mindestens einem Stellenanteil von 0,5 an diesem Standort ohne Leitungsstelle einzusetzen.“
10. Die bisherige Nummer 4.3.3.5 wird Nummer 4.3.3.4.3.  
11. Die bisherige Nummer 4.3.3.6 wird Nummer 4.3.3.4.4.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 480

## II.

### Ministerpräsident

#### Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
– M 2 – 02.01-1/20 –

Vom 13. August 2020

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Amit Telang am 12. August 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Pratibha Parakar, am 8. August 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2020 S. 481

## III.

### Landschaftsverband Westfalen-Lippe

#### Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Vom 17. August 2020

Die Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter [https://www.lwl.org/de/LWL/Der\\_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/](https://www.lwl.org/de/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 17. August 2020

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 481

### Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

#### Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung  
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr  
Vom 17. August 2020

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 5. Oktober 2020 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR  
Montag, 14. September 2020, 10.00 Uhr,  
Hotel Bredene, Theodor-Althoff-Straße 5, 45133 Essen,  
Raum GH

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR  
Mittwoch, 16. September 2020, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Ratssaal, Porscheplatz,  
45127 Essen

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR  
Donnerstag, 17. September 2020, 10.00 Uhr,  
Ruhrturn, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum 5

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR  
Donnerstag, 17. September 2020, 10.15 Uhr,  
Ruhrturn, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum 5

Essen, 17. August 2020

Elke Anders

– MBl. NRW. 2020 S. 481

**Landschaftsverband Rheinland****Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. August 2020

Die Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 17. August 2020

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 482

---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569